

Satzung des Vereins Drachenkinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Drachenkinder e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein fördert darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Kindertagesstätten, u.a. mit dem Schwerpunkt bilingualer Sprachvermittlung. Die pädagogische Konzeption bestimmt die Leitlinien der Erziehungsarbeit und die pädagogische Umsetzung des Satzungszwecks.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung in Textform Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsrechte juristischer Personen werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person wahrgenommen. Dieses kann die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte auch auf einen Dritten übertragen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt bzw. mit zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge in Geld, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Die MV tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen; im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Den Ort und den Zeitpunkt der MV bestimmt der Vorstand. Er lädt ein. Die Einladungen erfolgen in Textform an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) An einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der

Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).

(6) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder, nicht nur der Anwesenden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens drei Mitgliedern. Sie sind untereinander gleichberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (6) Der Vorstand ist befugt eine/n Geschäftsführer:in einzustellen. Der/Die Geschäftsführer:in kann die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB haben. Für dessen Bestellung ist der Vorstand zuständig. Dem besonderen Vertreter kann die laufende Geschäftsführung des Vereins in Bezug auf die personellen Angelegenheiten und/oder die laufende Geschäftsführung übertragen werden. Der besondere Vertreter ist alleinvertretungsbefugt. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands für ihre Arbeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ein angemessenes Entgelt erhalten.

- (8) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung der Satzung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Die Satzung wurde am 17.04.2010 in Bremen errichtet.

Erste Änderung am 26.05.2013.

Zweite Änderung am 30.05.2020

Dritte Änderung am 05.06.2021

Vierte Änderung am 01.05.2024